

Informationspflicht der Schule gegenüber der Schulöffentlichkeit bei einer Infektionsschutzmaßnahme des Gesundheitsamtes:

Die staatliche Verpflichtung zum Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit aus Art.2 Abs.2 des Grundgesetzes erfordert es, dass die Schule die Schulöffentlichkeit (Lehrkräfte, Pädagogische Mitarbeiter, Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Personal des Schulträgers pp.) unverzüglich in geeigneter Weise informiert, sobald das örtliche Gesundheitsamt eine Infektionsschutzmaßnahme nach § 28 Abs.1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz an der Schule verhängt. Die Schule genügt ihrer Informationspflicht dadurch, dass sie die entsprechende Information- ohne Nennung personenbezogener Daten- auf ihrer Schulhomepage veröffentlicht.

-Aktuelle Maßnahme:

Eine Schülerin aus dem 13. Jahrgang der IGS Kreyenbrück ist positiv auf das Corona-Virus Sars- CoV-2 getestet worden. In enger Absprache mit dem Gesundheitsamt konnten die Kontaktpersonen des Indexfalles vollständig ermittelt werden. Als Infektionsschutzmaßnahme des Amtes wurde ein Kurs des 13. Jahrgangs bis zum 10.11.2020 in das Distanzlernen geschickt.